

- b) Nichtregierungsorganisationen (NROs), die für die Umwelt einen Antrag nach Art. 10 der Århus-Verordnung stellen bzw. eine Klage nach Art. 12 dieser Verordnung erheben, zu Unrecht eine — nicht erfüllbare — Beweislast auferlegt habe;
- c) nicht anerkannt habe, dass der von der EFSA gemäß ihrer rechtlichen Verpflichtungen herausgegebene Leitfaden zu der berechtigten Erwartung Anlass gebe, dass dieser eingehalten werde;
- d) festgestellt habe, dass keine nach der GV-Verordnung (und dem EFSA-Leitfaden) erforderliche zweistufige Sicherheitsprüfung durchgeführt zu werden brauche, sondern stattdessen lediglich die erste Stufe, der Vergleich der gentechnisch veränderten Kultur mit ihren Vergleichsprodukten, ausreichend sein könne (und es in diesem Fall auch sei), um den in der GV-Verordnung aufgestellten Verpflichtungen nachzukommen;
- e) sich auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005⁽⁴⁾ (Pestizid-Verordnung) berufen habe, als es bestimmte Gesichtspunkte der Rügen der Rechtsmittelführer, dass die potenzielle Toxizität der Sojabohne nicht angemessen untersucht und die Auswirkung der Sojabohne nach der Zulassung nicht überwacht worden sei, zurückgewiesen habe.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Juni 2012 über die Zulassung des Inverkehrbringens von Erzeugnissen, die genetisch veränderte Sojabohnen der Sorte MON 87701 × MON 89788 (MON-87701-2 × MON-89788-1) enthalten, aus ihnen bestehen oder aus ihnen gewonnen werden, gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. 2012, L 171, S. 13).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (ABl. 2003, L 268, S. 1).

⁽³⁾ Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten auf Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft (ABl. 2006, L 264, S. 13).

⁽⁴⁾ Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates (ABl. 2005, L 70, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London
(Vereinigtes Königreich), eingereicht am 20. Februar 2017 — Secretary of State for the Home
Department/Rozanne Banger**

(Rechtssache C-89/17)

(2017/C 129/09)

Verfahrenssprache: Englisch

Vorlegendes Gericht

Upper Tribunal (Immigration and Asylum Chamber) London

Parteien des Ausgangsverfahrens

Rechtsmittelführer: Secretary of State for the Home Department

Rechtsmittelgegnerin: Rozanne Banger

Vorlagefragen

1. Bedeuten die Grundsätze des Urteils vom 7. Juli 1992, Singh (C-370/90, EU:C:1992:296), dass ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, dem unverheirateten, nicht der Union angehörenden Lebensgefährten eines Unionsbürgers eine Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, hilfsweise, deren Gewährung zu erleichtern, wenn der Unionsbürger zusammen mit dem erwähnten Lebensgefährten in diesen Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, zurückkehrt, nachdem er sein im Vertrag verbürgtes Recht auf Freizügigkeit dazu benutzt hat, in einem anderen Mitgliedstaat zu arbeiten?

2. Hilfsweise: Begründet die Richtlinie 2004/38/EG⁽¹⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (im Folgenden: Unionsbürgerrichtlinie), die Verpflichtung, eine solche Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, hilfsweise, deren Gewährung zu erleichtern?
3. Ist eine Entscheidung, mit der eine Aufenthaltserlaubnis verweigert wird, wegen Verstoßes gegen Art. 3 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie rechtswidrig, wenn sie weder auf einer eingehenden Untersuchung der persönlichen Umstände des Antragstellers beruht noch eine angemessene oder hinreichende Begründung enthält?
4. Ist eine innerstaatliche Rechtsvorschrift mit der Unionsbürgerrichtlinie vereinbar, die es einem mutmaßlichen Familienangehörigen im weiteren Sinne verwehrt, den Verwaltungsakt, mit dem die Ausstellung einer Aufenthaltskarte abgelehnt wurde, vor Gericht anzufechten?

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG (ABl. 2004, L 158, S. 77).

**Rechtsmittel, eingelegt am 20. Februar 2017 von der Cellnex Telecom S.A., vormals Abertis Telecom S.A., gegen das Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 15. Dezember 2015 in den verbundenen Rechtssachen T-37/15 und T-38/15, Abertis Telecom Terrestre und Telecom Castilla-La Mancha/
Kommission**

(Rechtssache C-91/17 P)

(2017/C 129/10)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Cellnex Telecom S.A., vormals Abertis Telecom S.A. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Buendía Sierra und A. Lamadrid de Pablo)

Andere Parteien des Verfahrens: Europäische Kommission und SES Astra

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- das angefochtene Urteil aufzuheben;
- über die Nichtigkeitsklage endgültig zu entscheiden und den Beschluss der Kommission für nichtig zu erklären;
- der Europäischen Kommission und SES Astra die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Mit dem angefochtenen Urteil sei ein Beschluss der Kommission zu staatlichen Beihilfen bestätigt worden, der bestimmte Maßnahmen der Behörden der spanischen Autonomen Gemeinschaft Kastilien-La Mancha betreffe, die gewährleisten sollten, dass das Signal des digitalen terrestrischen Fernsehens (DVB-T) entlegene und weniger urbanisierte Teile des Hoheitsgebiets erreiche, in denen nur 2,5 % der Bevölkerung lebten. In dem Beschluss sei anerkannt worden, dass in materieller Hinsicht der Markt ohne ein Eingreifen der öffentlichen Hand die betreffende Dienstleistung nicht anbieten würde. Allerdings werde in Abrede gestellt, dass es sich um eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handele, weil diese in formaler Hinsicht von den Behörden nicht „klar“ definiert und in Auftrag gegeben worden sei. Dem Beschluss zufolge seien die Behörden jedenfalls nicht befugt gewesen, sich bei der Organisation der Dienstleistung für eine bestimmte Technologie zu entscheiden.

Die Rechtsmittelführerin macht zwei Rechtsmittelgründe geltend, mit denen sie Rechtsfehler bei der Auslegung von Art. 14 AEUV, Art. 106 Abs. 2 AEUV und Art. 107 Abs. 1 AEUV sowie des dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 26 über Dienste von allgemeinem Interesse rügt.